

Beschlüsse der 14. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 65. Studierendenparlaments

Madita Fester (Präsidentin)
Finn Hölter (Stv. Präsidentin)
Leon Heils (Stv. Präsident)

In der 14. Sitzung des 65. Studierendenparlaments wurden die unten stehenden Beschlüsse gefasst. Die Sitzung fand am 13.02. 2023 in Hörsaal S1 (Schloss) statt und wurde von Madita Fester geleitet.

c/o AstA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Mittwoch, 22.02.2023

Wahl der Präsidentin des Studierendenparlaments

Bestätigung von Madita Fester (Juso-HSG) als StuPa-Präsidentin.

(27/0/2)

Wahl der stellvertretenden Präsidenten des Studierendenparlaments

Bestätigung von Leon Heils (LHG) und Finn Hölter (RCDS) als stellvertretende StuPa-Präsidenten.

(26/3/0)

3. Lesung Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

*Liebes Präsidium, liebe Parlamentarier*innen,
wir schlagen dem Studierendenparlament vor, die Satzung der Studierendenschaft um folgenden Paragraphen zu ergänzen:*

„§ 10a Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

*(1) Die Sitzungen von Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Gremiums*

- 1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,*
- 2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer*

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Kommunikation stattfindet oder

3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nummer 1 und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.

Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

(2) Gremien können während der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer*innen von virtuellen Sitzungen als anwesend.

(3) Die*der Vorsitzende des Gremiums kann Gremienmitglieder oder Gäst*innen im begründeten Ausnahmefall für die Teilnahme an Präsenzsitzungen im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung zulassen. Die elektronisch zugeschalteten Gremienmitglieder gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend, ihre Teilnahme Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation an geheimen Abstimmungen ist nicht möglich. Sie haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

(4) Beschlüsse von Gremien können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Die*der Vorsitzende entscheidet über die für ein Umlaufverfahren erforderliche Dringlichkeit und muss diese den Mitgliedern des Gremiums gegenüber in Textform begründen. Sie*er informiert die Mitglieder über den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung und teilt nach Abschluss des Umlaufverfahrens zeitnah das Ergebnis der Abstimmung mit. Sofern Geschäftsordnungen der Gremien nichts Anderweitiges regeln, kommt ein Beschluss per Umlaufverfahren nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. Die Abstimmungsphase muss mindestens 24 Stunden andauern. Geheime Abstimmungen dürfen im Umlaufverfahren nur durchgeführt werden, wenn die anonyme Abstimmung gewährleistet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Studierendenparlaments.“

Zur Begründung:

Seit fast drei Jahren ist die Option, Sitzung auch virtuell abhalten zu können, nicht mehr aus der Verfassten Studierendenschaft wegzudenken. Während es in Zeiten der Corona-bedingten Online-Semester fast ausschließlich virtuelle Sitzungen gab, sind mittlerweile wieder Sitzung mit physischer Anwesenheit der Standard. Trotzdem wird in Einzelfällen immer wieder auf die Möglichkeit der digitalen Sitzung zurückgegriffen, da dies manchmal zeitsparender ist, mehr Barrierefreiheit schafft und zur Familienverträglichkeit von Hochschulpolitik beiträgt, sodass mehr Leuten die Teilnahme ermöglicht wird. Davon haben in letzter Zeit immer wieder verschiedenste Gremien der Verfassten Studierendenschaft wie etwa die StuPa-Ausschüsse, die Fachschaftenkonferenz, Fachschaftsvertretungen und das AstA-Plenum Gebrauch gemacht.

Bislang hat dafür die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage dargestellt, die jedoch in Zukunft wegfallen könnte. Der Gesetzgeber hat jedoch mittlerweile in § 53 Abs. 4 letzter Satz Hochschulgesetz NRW den Verfassten Studierendenschaften eingeräumt, in der Satzung der Studierendenschaft zu regeln, dass Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden können. Davon ausgenommen sind Sitzungen des Studierendenparlaments.

Um auch weiterhin den jeweiligen Gremien die meist mögliche Flexibilität in der Gestaltung und Durchführung ihrer Sitzungen zu gewährleisten, wollen wir daher den vorgeschlagenen und neuen § 10a in die Satzung der Studierendenschaft aufnehmen.

Viele Grüße

Jacob und Gabriel

Donnerstag, 9. Februar 2023

Geänderter Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

Liebes Präsidium, liebe Parlamentarier*innen,

nachdem in der letzten StuPa-Sitzung am 30.01.2023 noch ein Änderungsantrag zu dem von uns angebrachten Antrag auf Satzungsänderung eingebracht wurde, schlagen wir euch nun den folgenden Änderungsantrag vor, den wir in unseren Ursprungsantrag übernehmen:

Streiche in (3)

„ihre Teilnahme an geheimen Abstimmungen ist nicht möglich“

und ergänze in (3) am Ende

„Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen ist für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden.“

Der veränderte Antrag auf Ergänzung der Satzung der Studierendenschaft um den folgenden Paragraphen lautet dann wie folgt:

„§ 10a Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

(1) Die Sitzungen von Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Gremiums

1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,
2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nummer 1 und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.

Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

(2) Gremien können während der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer*innen von virtuellen Sitzungen als anwesend.

(3) Die*der Vorsitzende des Gremiums kann Gremienmitglieder oder Gäst*innen im begründeten Ausnahmefall für die Teilnahme an Präsenzsitzungen im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung zulassen. Die elektronisch zugeschalteten Gremienmitglieder gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Sie haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen ist für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden.

(4) Beschlüsse von Gremien können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Die*der Vorsitzende entscheidet über die für ein Umlaufverfahren erforderliche Dringlichkeit und

*muss diese den Mitgliedern des Gremiums gegenüber in Textform begründen. Sie*er informiert die Mitglieder über den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung und teilt nach Abschluss des Umlaufverfahrens zeitnah das Ergebnis der Abstimmung mit. Sofern Geschäftsordnungen der Gremien nichts Anderweitiges regeln, kommt ein Beschluss per Umlaufverfahren nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. Die Abstimmungsphase muss mindestens 24 Stunden andauern. Geheime Abstimmungen dürfen im Umlaufverfahren nur durchgeführt werden, wenn die anonyme Abstimmung gewährleistet ist.*

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Studierendenparlaments.“

Zur Begründung:

*Den eingebrachten Änderungsantrag unterstützen wir grundsätzlich, da wir nichts gegen eine Stimmberechtigung digitaler Teilnehmer*innen bei hybriden Sitzungen einzuwenden haben.*

Es gab bzgl. einer solchen Regelung auch in den vergangenen Jahren unseres Erachtens gute Erfahrungen in Gremien der Verfassten Studierendenschaft, die hybrid tagten.

*Nach rechtlicher Prüfung und Rücksprache mit der Abteilung für hochschulrechtliche Angelegenheiten der Universität würden wir jedoch eine leicht andere Formulierung vorschlagen, die jedoch das gleiche wie der in der letzten Sitzung eingebrachte Änderungsantrag bezweckt. Für die rechtliche Zulässigkeit von Durchführungen von geheimen Abstimmungen bei hybriden Sitzungen ist es wichtig, dass digitale und physisch anwesende Teilnehmer*innen nicht mittels zweier Abstimmungsverfahren abstimmen, um die Anonymität zu wahren. Das wird in dem modifizierten Satz nochmal deutlicher. Dieser orientiert sich dabei in der Formulierung an der Digitalsitzungs-VO NRW.*

Viele Grüße

Jacob und Gabriel

3. Lesung Antrag auf Änderung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

(27/1/0)

Wahl der AStA-Vorsitzenden

Wahl von Shari Langner (CG) zur AStA-Vorsitzenden

Abstimmungsergebnis:

(2 ungültig/7 Enthaltungen/ 19 Ja-Stimmen) – Damit ist Shari Langner (CG) als AStA-Vorsitzende bestätigt.

Wahl des stellv. AStA-Vorsitzenden

Bestätigung von Gabriel Dutilleux (Juso-HSG) als stellvertretender AStA-Vorsitzender

Abstimmungsergebnis:

(2 ungültig/18 Ja-Stimmen/2 Enthaltungen) – Damit ist Gabriel Dutilleux (Juso-HSG) als stellvertretender AStA-Vorsitzender bestätigt.

Bestätigung von Referent*innen für Finanzen

Bestätigung von Sven Frenck (Juso-HSG) als Finanzreferent

Abstimmungsergebnis:

(23/3/1) – Damit ist Sven Frenck (Juso-HSG) als Finanzreferent bestätigt.

Bestätigung von Referent*innen für Finanzen

Bestätigung von Nikolas Stursberg (CG) als Finanzreferent.

Abstimmungsergebnis:

(20/5/2) – Damit ist Nikolas Stursberg (CG) als Finanzreferent bestätigt.

Wahl der Senatsbeauftragung für behinderte und chronisch kranke Studierende

Bestätigung der Senatsbeauftragung für behinderte und chronisch kranke Studierende

Abstimmungsergebnis:

(26/1/0) – Damit ist die Senatsbeauftragung für behinderte und chronisch kranke Studierende bestätigt.

Antrag auf Auflösung des ZWA 2022

Hiermit beantrage ich die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses 2022, der die Wahl zum 65.ten Studierendenparlament der Universität Münster organisiert hat.

Gabriel Dutilleux für die Juso-Hochschulgruppe Münster

ÄA durch Florian Tiede:

Verehrtes Präsidium,

zum o.g. Antrag stelle ich folgenden Änderungsantrag:

Ergänze: „Außerdem wird die Wahl des neuen ZWA (2023) für die kommende Sitzung des StuPa gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 StuPa-GO beschlossen.“

MfG

FDT

Antrag Auflösung ZWA 2022

Abstimmungsergebnis:

(27/0/0) – Damit ist ZWA aufgelöst.